



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Sekretär
Harfenbergstrasse 17
9000 St.Gallen
071 244 00 58
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement
vernehmlassungen.sjd@sg.ch

10. September 2021

Vernehmlassungsantwort: II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (OeffG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum Bericht und Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 6. Juli 2021.

Zur Botschaft

Zu Abschnitt 1.2 (Würdigung)

Wir teilen die Einschätzung der Regierung und der Staatswirtschaftlichen Kommission, dass sich das OeffG bewährt hat und dass sich die Vorbehalte gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip, welche vor dessen Einführung im Raum standen, als unbegründet erwiesen haben. Das OeffG gewährleistet einen adäquaten Ausgleich zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteressen und stärkt das Vertrauen der Bürger*innen gegenüber Behörden und Verwaltung, was gerade angesichts neuer gesellschaftlicher und politischer Tendenzen infolge der Corona-Pandemie von grösster Bedeutung ist.

Zu Abschnitt 2 (Handlungsbedarf)

Wir erachten eine Revision des OeffG im Sinne der Kommissionsmotion 42.19.41 als sinnvoll. Das seinerzeitige Ansinnen der Rechtspflegekommission, den Kantonsrat vom Geltungsbereich des OeffG auszunehmen, ist dezidiert abzulehnen und nicht nachvollziehbar. Der einstimmige Entscheid des Kantonsrates, auf die entsprechende Vorlage nicht einzutreten, ist zu begrüßen.



Zu Abschnitt 3.1 (Präzisierung des Geltungsbereichs)

Korrigendum: Im zweiten Absatz des Abschnitts, erster Satz, ist fälschlicherweise von Art. 1 Abs. 2 statt von Art. 1 Abs. 1 OeffG die Rede.

Wir halten es für selbstverständlich, dass das Öffentlichkeitsprinzip resp. das OeffG nicht nur für die Exekutive, sondern auch für den Kantonsrat und die Gemeindeparlamente gelten soll. Dementsprechend befürworten wir die Anpassungen des Erlassitels und von Art. 1 Abs. 1.

Zu Abschnitt 3.2 (Delegationsnorm für den Kantonsrat)

Der Ansatz, den Zugang zu Dokumenten der Parlamente in deren Geschäftsreglement zu regeln, erscheint uns insofern nicht unproblematisch, als die Geschäftsreglemente keinen Gesetzesrang haben, leicht geändert werden können und nur eine beschränkte demokratische Legitimation aufweisen. Wird dieser Ansatz gewählt, ist speziell darauf zu achten, dass die reglementarischen Bestimmungen gesetzes- und verfassungskonform ausgestaltet werden und dass sie dem Grundsatz der Transparenz gebührend Rechnung tragen. In der Botschaft sollte noch deutlicher darauf hingewiesen werden, dass die Parlamente den Informationszugang nicht unverhältnismässig beschränken dürfen, da entsprechende Bestimmungen ansonsten durch das übergeordnete Recht derogiert würden.

Zu Abschnitt 3.3 (Klärung der Zuständigkeiten und Verfahren)

Wir erachten es als richtig, die Zuständigkeit für Einsichtsgesuche betreffend Akten des Kantonsrates und seiner Organe den Parlamentsdiensten zu übertragen. Eine Zuständigkeit des Präsidiums würde zu Verzögerungen führen, die es im Sinne der «Bürgerfreundlichkeit» zu vermeiden gilt. Zudem wäre zu befürchten, dass das Präsidium die Gesuche nach politischen statt nach rechtlichen Gesichtspunkten beurteilen würde.

Aus ebendiesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, eine analoge Zuständigkeitsregelung für die Gemeindeparlamente direkt im OeffG zu verankern (vgl. Änderungsantrag zu Art. 1b Bst. b). Damit würde der kantonale Gesetzgeber zwar geringfügig in die kommunale Organisationsautonomie eingreifen, aber auch für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen und den Gemeinden unnötige Diskussionen ersparen.

Zu Abschnitt 4 (Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen)

Zu Art. 1b wird Folgendes festgehalten: «Es ist wichtig und kann mit Blick auf die Rechtssicherheit nicht unterschiedlichen Regelungen in Geschäftsreglementen überlassen werden, dass eine genau bezeichnete Stelle für die Leitung der öffentlichkeitsrechtlichen Verfahren und insbesondere für den Erlass von Verfügungen nach Art. 10 und 17 OeffG definiert wird.» Dieser Feststellung stimmen wir zu. Sie steht jedoch ganz offensichtlich im Widerspruch zum vorgeschlagenen Art. 1b Bst. b, welcher die Zuständigkeit bei Gemeindeparlamenten gerade nicht definiert, sondern lediglich auf das Geschäftsreglement verweist. Art. 1b Bst. b ist deshalb anzupassen (vgl. Änderungsantrag).



Im Übrigen sind die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einschliesslich der Fremdänderungen im VRP nachvollziehbar begründet und geben aus unserer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zum Erlassentwurf

Änderungsantrag zu Art. 1b Bst. b

«Nach dem vorliegenden Erlass handelt: [...]

b) für das Gemeindeparlament und seine Organe: ~~die im Geschäftsreglement bezeichnete Stelle~~ die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeindeparlaments; [...]

Begründung: Vgl. Anmerkungen zu Abschnitt 3.3 sowie zu Abschnitt 4 der Botschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident

Sebastian Koller
Politischer Sekretär